

Satzung

zur fünften Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades und des Freibades der Gemeinde Bohmte vom 28. November 1994

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 280), hat der Rat der Gemeinde Bohmte am 13.12.2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Der § 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

(1) Für die Benutzung des Hallenbades und des Freibades der Gemeinde Bohmte im Rahmen der Benutzungsordnung vom 08. Dezember 2003 in der jeweils geltenden Fassung werden folgende Gebühren erhoben:

Tageskarte

a) Erwachsene	3,50 €
b) Kinder und Jugendliche	1,50 €
c) Familien	7,00 €

Wertkarte

10er-Wertkarte

a) Erwachsene	30,00 €
b) Kinder und Jugendliche	10,00 €

20er-Wertkarte

a) Erwachsene	55,00 €
b) Kinder und Jugendliche	20,00 €

Jahreskarte

a) Erwachsene	140,00 €
b) Kinder und Jugendliche	50,00 €
c) Familie	220,00 €

Saisonkarte (gültig vom 01. Mai bis 15. Sept.)

a) Erwachsene	70,00 €
b) Kinder und Jugendliche	30,00 €
c) Familie	130,00 €

Gruppen (ab 15 Personen) je Person

a) Erwachsene	2,50 €
b) Kinder und Jugendliche	1,00 €

Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr haben freien Eintritt.

Sofern bei schlechter Witterung das Freibad geschlossen ist, berechtigt die Saisonkarte Freibad außerhalb der Zeit vom 01. Juni bis 31. August auch zum Eintritt in das Hallenbad.

Schwerbehinderte ab 70% GdB sowie deren Begleitperson lt. Schwerbehindertenausweis erhalten auf die o.g. Gebühren eine Ermäßigung von 50%.

Schüler und Studenten mit entsprechendem Ausweis entrichten die gleichen Gebühren wie Kinder und Jugendliche.

Alle Inhaber und Inhaberinnen einer gültigen Jugendleiter-Card oder eines Sportübungsleiterausweises erhalten während deren Gültigkeitsdauer auf die o.g. Gebühr eine Ermäßigung von 50%.

Empfänger von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII, sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten nach Vorlage eines Berechtigungsausweises auf die o.g. Gebühren eine Ermäßigung von 50%. Der Berechtigungsausweis wird befristet bis zu einem Jahr ausgestellt und ist gegen Vorlage entsprechender Nachweise im Fachdienst 1 – Zentrale Aufgaben und Bürgerservice erhältlich.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Bohmte, den 13. Dezember 2012

Gemeinde Bohmte
Der Bürgermeister
Klaus Goedejohann